

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 7 (2000)
Heft: 3

Artikel: Konsolidierung und Legitimation politischer Macht zur Zeit der helvetischen Revolution : die Rolle der Religion beim Bürgereid von 1798
Autor: Römer, Jonas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KONSOLIDIERUNG UND LEGITIMATION POLITISCHER MACHT ZUR ZEIT DER HELVETISCHEN REVOLUTION

DIE ROLLE DER RELIGION BEIM BÜRGEREID VON 1798

JONAS RÖMER

Welche Rolle spielte Religion für die Ausübung politischer Macht in einem revolutionären Regime? Stellt man sich die Frage in bezug auf die Schweiz, bieten sich die fünf Jahre der Helvetischen Republik an, denn weder vorher noch nachher gab es hier ein politisches Regime, das sich als revolutionär verstand. Konnte die Kirche nach dem Bruch von 1798 ihre Funktion als ideologisches Gerüst weltlicher Macht beibehalten oder büsste sie diese ein? Untersuchungsgegenstand ist der Bürgereid, ein Ereignis, das sich aus folgenden Gründen besonders eignet: Zum einen war seine Durchsetzung die erste grosse Bewährungsprobe für das helvetische Regime, zum andern berührte er – trotz oder gerade wegen des ihm zugeordneten zivilen Charakters – religiöse Empfindlichkeiten in besonderem Masse.

Der helvetische Bürgereid ist zwar auf regionaler oder kantonaler Ebene mehrfach beschrieben worden, eine umfassende Untersuchung, die auch theoretische Aspekte und den europäischen Kontext berücksichtigen würde, steht aber noch aus. Auch der vorliegende Beitrag kann dieses Desiderat nicht einlösen, sondern versucht, die eingangs erwähnte Fragestellung mit Hilfe regionaler Vergleiche anzugehen. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der katholischen Schweiz. Eher am Rande und mehr im Sinne weiterführender Fragestellungen werden auch Reaktionen in protestantischen Gebieten erwähnt. Es geht im Folgenden aber weniger um den Bürgereid als staatsbürgerlichen Akt, sondern um die Haltung der Kirchenvertreter zum Bürgereid und damit um die legitimitätsstiftenden Funktion von Religion im Kontext der «grossen» Revolution. Die Helvetische Republik von 1798 litt seit ihrer Gründung an einem Legitimationsdefizit, denn sie war im wesentlichen auf Anordnung des französischen Direktoriums entstanden. In vielen Gegenden wurde die vom Basler Peter Ochs verfasste und von Paris «korrigierte» Verfassung nur angenommen, weil man hoffte, dadurch einer Besetzung durch französische Truppen zu entgehen.¹ Für das helvetische Regime, das seine Existenz Frankreich verdankte, war die Präsenz des westlichen Nachbarn eine schwere Hypothek. Um innenpolitisch bestehen zu können, versuchten die Repräsentanten des neuen Staats auf verschiedene Arten, sich mehr Glaubwürdigkeit und Legitimation bei der Bevöl-

kerung zu verschaffen. Nationale Feiern und zivile Rituale wie der Bürgereid waren neben der «Volkserziehung» die bevorzugten Mittel. Dass der Einfluss der Geistlichen auf die öffentliche Meinung gefürchtet war, davon zeugt der Artikel 26 der Verfassung: Er untersagte ihnen jegliche politischen Aktivitäten und schloss sie sogar von den Urversammlungen aus.²

DER HELVETISCHE BÜRGEREID

Die unnachgiebige religionspolitische Haltung des Direktoriums und der helvetischen Volksvertreter ist charakteristisch für die Frühphase der Helvetischen Republik. In sie fällt auch der Bürgereid, der im August 1798 zur Durchführung kommen sollte.

Stärker als in Frankreich versuchte die Regierung der Helvetischen Republik, die neue Ordnung in eine Tradition zu stellen und die Revolution dadurch zu konsolidieren. Diese Tradition musste allerdings zunächst «erfunden» werden.³ Man griff auf bekannte Versatzstücke eidgenössischer Tradition zurück und «bastelte» sie zu einer neuen Sinneinheit zusammen.⁴ Beispielsweise wurde die Helvetische Republik selbst als Renaissance der Zeit der «Alten Eidgenossen» dargestellt – eine Epoche, die schon von den Aufklärern zum goldenen Zeitalter der Schweiz verklärt worden war.⁵ Der Bürgereid wurde denn auch bewusst in die Tradition des mythischen Rütlichschwurs eingereiht und der Bevölkerung als Erneuerung alteidgenössischer Solidarität gepriesen. Die kollektive Vereidigung weltlicher und geistlicher Bürger auf die Nation kann als Weiterentwicklung des französischen *serment civique* verstanden werden.⁶ In Frankreich fand eine «Kollektivvereidigung» genau genommen nie statt: die *Fête de la Fédération* vom 14. Juli 1790 war kein Bürgereid im eigentlichen Sinn, die 1791er Verfassung kannte das allgemeine Männerwahlrecht noch nicht, und weder in der Verfassung vom 24. Juni 1793 (*Constitution montagnarde*) noch in der Direktorialverfassung vom 22. August 1795, auf deren Grundlage die erste helvetische Verfassung fusste, war ein Bürgereid vorgesehen.

Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 schrieb einen Bürgereid für eingebürgerte Ausländer und für Jungbürger vor (Art. 20 und 24) und enthielt die Schwurformel. Die kollektive, einmalige Vereidigung aller männlichen helvetischen Bürger wurde erst mit dem Gesetz vom 12. Juli festgelegt, in der Verfassung steht dazu noch nichts. Mit dem Gesetz wurde der Wortlaut leicht angepasst, der schliesslich wie folgt lautete: «Wir schwören dem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so wir vermögen, und mit einem gerech-

68 ■ ten Hass gegen die Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.»⁷

Die Formel hat wenig Revolutionäres an sich, denn gegen Freiheit (im hergebrachten, alteidgenössischen Sinn), Vaterlandstreue und Verurteilung von Anarchie mochte auch ein Anhänger des Ancien régime kaum etwas einzuwenden haben. Während Eidgegner die Formel als zweideutig kritisierten,⁸ hätten es einige revolutionär eingestellte Parlamentarier wohl vorgezogen, ihrem Hass gegen die Aristokratie Ausdruck zu verleihen. François de Capitani geht davon aus, dass der Bürgereid aufgrund seines eher konservativen Charakters so reibungslos über die Bühne ging.⁹

Die Entstehung des Bürgereidgesetzes hat im helvetischen Archiv nur wenig Spuren hinterlassen, weil – so kann man vermuten – das Projekt in den Räten und in der Regierung unumstritten gewesen sein dürfte. Am 11. und 12. Juli 1798 verabschiedeten der Grosse Rat und der Senat die entsprechende Gesetzesvorlage mit «einigen Verbesserungen». Um den 14. Juli (Jahrestag des Sturms auf die Bastille) nicht zu verpassen, sollten Regierung und Räte bereits zwei Tage später in Aarau vereidigt werden. Entgegen der ursprünglichen Absicht verzichtete man also darauf, Regierende und Regierte gemeinsam schwören zu lassen. Die Vereidigung der Bürger wurde auf den August verlegt. Dass der Eid keine blosse Formalität, sondern ein Glaubensbekenntnis zum helvetischen Staat und seiner Verfassung sein sollte, daran liess die vom (protestantischen) Minister der Künste und Wissenschaften Stapfer entworfene Bürgereidrede keinen Zweifel.¹⁰ Die Eidesleistung war kein freiwilliger Akt, sondern obligatorisch. Gleichwohl war sie als eine Art Plebiszit für die neue Ordnung gedacht, als Schlusspunkt unter die Revolution. Die gegenrevolutionäre Propaganda der eidverweigernden Priester Frankreichs, von denen viele in die Eidgenossenschaft geflüchtet waren, hatte jedoch vor allem in katholischen Kreisen erhebliches Misstrauen gegen den Eid geweckt. Dass man die Geistlichen, denen die Verfassung ja das volle Bürgerrecht vorenthielt, wie alle anderen Bürger schwören liess, war ein Widerspruch, der nicht überall auf Verständnis stiess. Mit Widerstand aus kirchlichen Kreisen musste das helvetische Regime also rechnen, denn die Gegner der Revolution rührten die Trommel der Religionsgefahr nach Kräften. Religion spielte beim überwiegenden Teil der Vorbehalte eine wichtige Rolle:

1. Bei der grundsätzlichen Ablehnung der Helvetischen Republik.
2. Bei formellen Gründen, beispielsweise dem Fehlen einer Anrufung Gottes in der Eidesformel.
3. Bei der Weigerung religiöser Minderheiten, etwa der Täufer, einen Schwur zu leisten, selbst wenn diese der neuen Ordnung gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt waren.¹¹
4. Bei der Weigerung Geistlicher, vor allem katholischer Ordensgeistlicher, öffentlich und zusammen mit den übrigen Bürgern zu schwören.

Direktorium und Räte waren auf einen rein weltlichen Charakter der Bürgereidzeremonie bedacht: Sie sollte im Freien oder in einem öffentlichen Gebäude stattfinden, und die Bürgereidrede sollte nicht von einem Geistlichen, sondern von einem helvetischen Beamten verlesen werden. Die Warnung einiger Senatoren, ein Schwur ohne Anrufung Gottes würde bei der Bevölkerung von vornherein auf Ablehnung stossen, wurde ebenso übergangen wie der Vorschlag, auf den Eid mit der rechten erhobenen und flachen Hand zu verzichten und statt dessen wie gewohnt mit den drei erhobenen Schwur fingern zu schwören. Selbst unter den überzeugten Revolutionären, den Patrioten, gab es nicht wenige, die den weltlichen Charakter der Feier kritisierten. Viele wünschten sich ein stärkeres Zusammenwirken von Kirche und Staat.¹² Im Kanton Léman (Waadt) wurde beispielsweise ein spezieller Gottesdienst gefordert, wo der Pfarrer die Begriffe *anarchie et licence* erläutern sollte. Die Beteiligung der Pfarrer an politischen Geschäften war dort anlässlich der Abstimmung über die helvetische Verfassung, erfolgreich erprobt worden.¹³

STELLUNGNAHME DER BISCHÖFE

Viele Katholiken waren beunruhigt und warteten auf eine Weisung ihrer Kirchenobern. In Freiburg (Bistum Lausanne) und in Sitten, den einzigen Bischofssitzen innerhalb der Helvetischen Republik (Chur beziehungsweise Rätien wurde erst im April 1799 mit der Helvetischen Republik vereinigt), standen die Bischöfe in regem Kontakt mit den kantonalen Behörden und wurden von letzteren zu einer Stellungnahme gedrängt. Mit einem generellen Verbot des Bürgereids hätten sie sich gegen die Regierung gestellt und sich angesichts der politischen Kräfteverhältnisse in eine heikle Lage gebracht. Eine Spaltung (Schisma) des Klerus wie in Frankreich galt es ebenso zu vermeiden. Die eigentliche Frage war deshalb, ob ein Vorbehalt für den katholischen Glauben in der Bürgereidformel einzubauen sei oder nicht. In Hirtenbriefen, die inhaltlich zum Teil erheblich divergierten und auch nicht zeitgleich erschienen sind, richteten sich die Bischöfe an die Gläubigen. Die Bischöfe von Konstanz und Chur, deren Sitz ausserhalb helvetischen Territoriums lag, konnten es sich erlauben, eine Stellungnahme hinauszuzögern oder mehrdeutige Aussagen zu machen. Von den Bischöfen von Como und Mailand, die für das Tessin zuständig waren, liegen gar keine Stellungnahmen vor.

Der Bischof von Lausanne, Jean-Baptiste Odet – zwar kein Anhänger der Revolution, aber schon bei der Abstimmung über die Verfassung durch eine pragmatische, vermittelnde Haltung aufgefallen¹⁴ – forderte die Gläubigen

70 ■ seiner Diözese am 2. August auf, den Bürgereid *vorbehaltlos* zu leisten. Hierin

stützte er sich auf den Rat seines Kapitels, wo prohelvetisch eingestellte Kleriker den Ton angaben.¹⁵ Odet liess sich jedoch nicht davon abhalten, in seinem Hirtenbrief *implizit* einen Religionsvorbehalt anzubringen, indem er nämlich die Garantien hinsichtlich der katholischen Religion in Erinnerung rief, die ihm im März von der provisorischen Regierung Freiburgs und den französischen Generälen gemacht worden waren und die er weiterhin als bindend betrachtete.¹⁶

Im Wallis¹⁷ schlug Regierungsstatthalter de Rivaz auf Druck des Bischofs und vieler Geistlicher eine alternative Eidesformel vor, die dem ursprünglichen Text ein katholisches Glaubensbekenntnis und eine Vorbehaltsklausel hinzufügte.¹⁸ Die Regierung ging nicht darauf ein, sollte der Bürgereid doch gerade konfessionelle Neutralität markieren.¹⁹ Bischof Blatter schwenkte aber schliesslich auf die Linie Odets ein und verabschiedete am 17. August einen Hirtenbrief nach Freiburger Vorbild: «[...] Die Römisch-katholische Religion bleibt uns dann in ihrem Ganzen [erhalten]. Zeiget also durch diesen Eid, welcher auch eine Religionsübung ist, ein guter Katholik sei auch ein guter Bürger: ja desto bessere Bürger, je bessere Katholiken.»²⁰

Weniger eilig hatte es der Fürstbischof von Konstanz (Maximilian von Rodt), der mit der Herausgabe eines Hirtenbriefs zuwartete, dem Direktorium aber zu verstehen gab, einerseits bestehe er auf der Vorbehaltsklausel («unnachteilig der katholischen Religion»), andererseits wolle er den Priestern den Eid auch nicht verbieten. Das Direktorium erwiderte, der Eid enthalte nichts der Religion Nachteiliges.²¹ Das Konstanzer Schreiben war denn auch wenig geeignet, die Bevölkerung zu beschwichtigen, was wiederum Folgen für die Durchführung des Bürgereids haben sollte. Erst am 16. September,²² also nach dem Bürgereid und eine Woche nach der brutalen Niederschlagung des Nidwaldner Aufstands, erklärte der Fürstbischof, das katholische Glaubensbekenntnis werde durch den abverlangten Eid «nicht bekränkt», und niemand entsage damit der Pflichten und Glaubenslehren «zu welchen [er] sich bishero im Schosse [der] h[eiligen] Mutter, der Kirche, bekannt habe».²³

Das lange Schweigen des Konstanzer Prälaten veranlasste die betroffenen Regierungsstatthalter, die bischöflichen Kommissare um eine öffentliche Stellungnahme zu bitten. So erklärte Karl Krauer, Kommissar von Luzern, seinen «lieben Mitbürgern» am 17. August, dass sie «nach Urteil der Vorgesetzten, auch höchsten geistlichen Obern, ohne Verletzung des Gewissens den verlangten Eid ablegen könnt[en]»; dem Vaterland zu dienen und die Zügellosigkeit zu hassen könne ja «keinem gutkatholischen Herzen missfallen».²⁴ Dies war aber offenbar bloss ein Lippenbekenntnis, denn insgeheim soll Krauer den Religionsvorbehalt empfohlen und sogar beste Kontakte mit den geistlichen Führern des Widerstands in Nidwalden unterhalten haben.²⁵ Engagiert bemühte

sich Thaddäus Müller, Luzerner Stadtpfarrer und Nachfolger Krauers, religiöse Bedenken zu zerstreuen und liess dafür eigens eine Broschüre drucken.²⁶

Vom Churer Fürstbischof Karl Rudolf von Buol, zu dessen Diözese der konfessionell gemischte Kanton Linth gehörte, ist die Erklärung an das Kommissariat in Weesen erhalten, wonach ein Bürgereid «durch kein Gesetz Gottes oder die Religion verboten» sei, sofern er sich wirklich «nicht auf Gegenstände der Religion» beziehe und die Eidesformel unzweideutig sei.²⁷ Diese Formulierung liess jede Interpretation zu und zeigt, dass sowohl der Churer als auch der Konstanzer Fürstbischof eine eindeutige Stellungnahme zu vermeiden suchten. Klartext sprachen einzig der nach Süddeutschland geflohene Fürstbischof von Basel, der vertriebene Fürstabt von St. Gallen und der ausgewiesene Nuntius: Sie alle sollen einem Bürgereid nur unter Vorbehalt der Religion zugestimmt haben.²⁸

Die widersprüchlichen Verlautbarungen der kirchlichen Würdenträger waren wohl ein Grund dafür, dass die Auseinandersetzung über den Bürgereid im Schweizer Teil des Bistums Konstanz besonders heftig geführt und in einigen Gegenden zu einem regelrechten Glaubenskrieg wurde.

DER EINFLUSS DES NIEDEREN KLERUS IM KANTON WALDSTÄTTEN

Der bischöfliche Kommissar Uris, Pfarrer Karl Joseph Ringold, ein gemässigter Gegner der Helvetik, erklärte den Eid – wie auch sein Schwyzer und sein Luzerner Amtskollege – für unbedenklich. Ringolds Einsatz trug offenbar wesentlich dazu bei, dass der Bürgereid in Uri verhältnismässig reibungslos über die Bühne ging.²⁹ Im ehemaligen Kanton Obwalden (der wie Nidwalden zum Kommissariat Luzern gehörte) wurde das Priesterkapitel auf den 22. August nach Sarnen berufen. Die Frage, ob der Bürgereid ohne Nachteil für Gewissen und Religion geleistet werden könne, beantworteten die Obwaldner Priester mit einem klaren Ja. Viele vertraten die Ansicht, es sei sogar ihre Pflicht, den Eid zu leisten und die Bevölkerung aufzuklären, damit die Republik nicht durch ihre Schuld in Not käme.³⁰

Anders im Distrikt Stans, wo Distriktstatthalter Ludwig Kaiser das Nidwaldner Priesterkapitel einberufen liess:³¹ Entgegen den offiziellen Bestimmungen beabsichtigte er, die im Kapuzinerkloster versammelten Priester auch gleich den Eid schwören lassen, da «nie das Volk dafür zu bereden wäre, wenn nicht zuerst seine Geistlichen schwören würden».³² Bereits am 10. August hatte Kaiser einen Hilferuf «an alle Pfarrer und Kapläne» gerichtet und forderte diese auf,

72 ■ ihr möglichstes zu tun «dass durch die sanften Waffen der Überzeugung die

Ruhe des Staates erhalten werde».³³ Die Nidwaldner Priester hielten es aber für klüger, die politisch äusserst heikle Entscheidung dem Bischof zu überlassen und den Bürgereid vorerst nicht zu leisten. Dies war für die Führer der Gegenrevolution ein klares Signal: Noch am gleichen Tag kam es zu tätlichen Übergriffen gegen Kaiser, der zusammen mit weiteren Vertretern der Republik unter Hausarrest gestellt wurde. Das Direktorium in Aarau reagierte mit der Verhängung einer Blockade (22. August) gegen die aufrührerischen Distrikte Stans und Schwyz, die ihrerseits Landsgemeinden einberiefen, provisorische Behörden und einen Kriegsrat einsetzten. Während Schwyz aber auf das von Aarau gestellte Ultimatum reagierte, scheiterte eine Vermittlung mit Nidwalden, worauf der französische General Schauenburg mit der Niederschlagung des Aufstands betraut wurde.

Nicht alle Gemeinden des Distrikts Stans weigerten sich, den Eid zu leisten. So hatten ihn Hergiswil und Engelberg bereits vor der Gewalteskalation anstandslos abgelegt. Hier hatten der Abt des Klosters Engelberg und der Priester von Hergiswil massgeblichen Einfluss ausgeübt.³⁴ Aber auch auf Seite der Aufständischen von Schwyz und Nidwalden spielten Geistliche namhafte Rollen, so der «Kapuzinergeneral» Paul Styger, um nur den Prominentesten zu nennen.

DIE SICHT DER HELVETISCHEN BEHÖRDEN

In vielen Regionen, besonders in den Landsgemeindekantonen, konnte der Bürgereid nur dank französischer Truppenpräsenz durchgesetzt werden. In anderen Gegenden war die Zeremonie hingegen ein grosser Erfolg, wie ein Blick in die – zugegebenermassen sehr optimistischen – Lageberichte der Regierungsstatthalter bestätigt. Viele Statthalter sind voll des Lobes über die Pfarrer, die viel zum ungestörten Verlauf des Bürgereids beigetragen hätten. Die Aargauer Pfarrer gäben kaum Anlass zur Klage – sie seien «meistens passiv und gut».³⁵ Sowohl im Aargau wie in der Waadt wurde der Vorschlag laut, den pfarrherrlichen Patriotismus öffentlich zu loben.³⁶ Im Kanton Freiburg habe der Bürgereid überall «willig und mit Freuden stattgefunden», was dem günstigen Einfluss des Klerus und dem Hirtenbrief des Bischofs zu verdanken sei.³⁷

Gab es Widerstand gegen die Eidesleistung – wie etwa in der konfessionell durchmischten Ostschweiz –, so wurden ebenfalls die katholischen Geistlichen dafür verantwortlich gemacht: Um die «immer noch durch Pfaffen- und Mönchen-Einfluss fanatisiert[en]» katholischen Gemeinden «im Zaume [zu] halten», so der Thurgauer Regierungsstatthalter, habe er katholische und refor- ■ 73

mierte Gemeinden gemeinsam schwören lassen.³⁸ Und im Kanton Säntis wurde befürchtet, dass das «unaufgeklärte Volk» von Priestern «unbeschränkt beherrscht» und «zur Verletzung des bürgerlichen Gehorsams verleite[t]» werde.³⁹ Hingegen ist in den Berichten selten die Rede vom Widerstand der reformierten Pfarrer gegen den Eid. Vieles deutet darauf hin, dass sie sich in dieser Frage mehrheitlich «regierungskonform» verhielten. Stellvertretend sei hier auf den Fall der reformierten Gemeinde Trogen (Appenzell Ausserrhoden, damals Kanton Säntis) hingewiesen, wo die in der Kirche abgehaltene Eideszeremonie von Gegnern der neuen Ordnung unterbrochen und der helvetischen Agent aus der Kirche vertrieben wurde – dies trotz eines prohelvetisch eingestellten Gemeindepfarrers.⁴⁰

SCHLUSS

Ob der Bürgereid insgesamt zur Konsolidierung des helvetischen Regimes beitrug, ist ungewiss. Misst man den möglichen Legitimitätsgewinn am Erfolg der Durchführung, so ist die Bilanz jedenfalls getrübt. Für den *relativen* Erfolg spricht, dass die Patrioten auch nach 1798 am Prinzip des Bürgereids festhielten, wie der Verfassungsentwurf vom 5. Juli 1800 zeigt. In den nachfolgenden Verfassungsprojekten, die mehr und mehr zum Föderalismus und zum Zensuswahlrecht übergangen, fehlt ein entsprechender Passus aber gänzlich, wobei die Kantone Bern und Zürich 1802 immerhin am Amtseid für Behördenmitglieder festhielten.

Der relative Erfolg des Bürgereids war wesentlich auf das Zusammenwirken von staatlichen und kirchlichen Instanzen zurückzuführen, und zwar auf Kantons- und Gemeindeebene. Dort waren die helvetischen Behörden zu «formellen» Kompromissen eher bereit (Durchführung des Eids in der Kirche, aktive Beteiligung der Geistlichen etc.). Falls nötig konnten sie mit der Rückendekung Frankreichs aber auch erheblichen Druck auf die Kirchenvertreter ausüben. Entscheidend war schliesslich, ob es gelang, allfällige Ängste in bezug auf den Glauben zu entkräften. *Allein* waren die helvetischen Beamten dazu nicht in der Lage, die Zusammenarbeit mit den Geistlichen war unabdingbar.⁴¹ Die helvetische Regierung, die ihren Herrschaftsanspruch gerade *nicht* mit religiösen Argumenten legitimieren wollte, sondern auf die Überzeugungskraft ziviler Rituale setzte, war zur erfolgreichen Durchführung dieser Rituale paradoxerweise gerade auf religiöse Argumente und auf die Fürsprache der Kirchenvertreter angewiesen.

Anmerkungen

- 1 Die annehmenden Kantone sprachen sich ausserdem für das von der Basler Nationalversammlung revidierte Verfassungsprojekt und nicht für die «Pariser Verfassung» aus. Regierungskommissär Lecarlier erläuterte letztere jedoch am 28. 3. 1798 für verbindlich. Zur Helvetischen Republik allgemein: Holger Böning, *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803)*, Zürich 1998; Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.), *Die Helvetik. Der Anfang der modernen Schweiz*, CD-ROM, Aarau 1998; *Helvetik – neue Ansätze*, Itinera 15 (1993); die von Christian Simon u. a. herausgegebene Reihe *Dossier Helvetik*; Wilfried Ebert, *Der frohe Tanz der Freiheit. Der Freiheitsbaum in der Schweiz 1798–1802*, Zürich 1992. Chantal Lafontant und Thomas Christian Müller danke ich für zahlreiche Hinweise und Anregungen.
- 2 Der Basler Entwurf gestand den Geistlichen immerhin das Stimmrecht in den Urversammlungen zu.
- 3 Eric Hobsbawm, Terence Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983, 1–14.
- 4 Claude Lévi-Strauss, *La pensée sauvage*, Paris 1962, 30 f. Für die Schweiz fruchtbar gemacht haben dieses Konzept vor allem Guy P. Marchal und Bernard Crettaz.
- 5 Guy P. Marchal, «Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten», in Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.), *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 2, Olten 1990, 338 f.
- 6 Ein Vergleich des Bürgereids mit den anderen Schwesterrepubliken, wäre lohnend. Im Gegensatz zu Frankreich kannte die Schweiz keine Zivilverfassung des Klerus. Für Frankreich siehe Claude Langlois, «Le serment révolutionnaire, archaïsme et modernité» in Jean-Claude Martin (Hg.), *Religion et Révolution*, Paris 1994, 25 f.
- 7 Art. 2 des Gesetzes vom 12. 7. 1798, siehe Johannes Strickler, *Aktenammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (ASHR)*, Bd. 2, Nr. 104.
- 8 So der Walliser Pfarrer Anne-Joseph de Rivaz in seinen *Mémoires historiques sur le Valais (1798–1834)*, Bd. 1, hg. von André Donnet, Lausanne 1961, 81, 85.
- 9 François de Capitani, «Rituale der «Religion civile». Zur Selbstdarstellung der Helvetischen Republik», in *Helvetik – neue Ansätze*. Itinera 15 (1993), 27. Zum Huldigungseid im Ancien régime siehe Andreas Suter, *Der Schweizerische Bauernkrieg*, Tübingen 1997, 131 f.
- 10 *ASHR*, Bd. 2, Nr. 173.
- 11 Den Täufern wurde zugestanden, statt «das schwören wir» «das geloben wir» zu sprechen. Zum Ausschluss der Juden vom helvetischem Bürgerrecht und Bürgereid: Holger Böning, «Die Emanzipationsdebatte in der Helvetischen Republik», in Aram Mattioli (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz. 1848–1960*, Zürich 1998, 83–110, hier 91 f.
- 12 In Pfarreien mit aufklärerischen Pfarrern wurde die Kirche intensiver in den Festablauf eingespannt, so Paul Bernet, *Der Kanton Luzern zur Zeit der Helvetik*, Basel 1993, 678.
- 13 Dazu Danièle Tosato-Rigo, «Février 1798, le premier «vote» des Vaudois», in François Flouck et al. (Hg.), *De l'Ours à la Cocarde. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798)*, Lausanne 1998, 367–380.
- 14 Marius Michaud, *La contre-révolution dans le Canton de Fribourg*, Fribourg 1978, 199.
- 15 Michaud (wie Anm. 14), 201.
- 16 Mandement/Hirtenbrief Odet, Freiburg, 2. 8. 1798, Schweiz. Bundesarchiv (BAR), B 534, f. 84. Odet wie Blatter bezeichnen den Bürgereid als «acte de religion» (!).
- 17 Zum Wallis siehe die unpublierte Lizentiatsarbeit von Patrick Maye, *Le clergé valaisan face aux défis de l'Helvétique (1798–1803)*, Fribourg 1997, 196–225.
- 18 *ASHR*, Bd. 2, Nr. 173/1a.
- 19 *ASHR*, Bd. 2, Nr. 173/1b.
- 20 BAR, B 433a, f. 25.
- 21 BAR, B 534, f. 69. Am 20. 8. 1798 sprach sich auch der Grosse Rat gegen einen Vorbehalt der katholischen Religion aus, *ASHR*, Bd. 2, Nr. 173/49.
- 22 Eine Erklärung der bischöflichen Kanzlei vom 31. 8. 1798 liess noch jede Interpretation zu: ■ 75

Die Geistlichen und das Volk sollten den Bürgereid nicht verweigern, man empfehle aber, den Entscheid Roms abzuwarten. BAR, B 3385, f. 49. Vgl. ASHR, Bd. 2, Nr. 173/65 sowie Franz Joseph Gut, *Der Überfall in Nidwalden im Jahre 1798*, Stans 1862, 238–239.

- 23 Gut (wie Anm. 22), 613.
 24 ASHR, Bd. 2, Nr. 173/17.
 25 Bernet (wie Anm. 12), 660.
 26 Bürgerbibliothek Luzern, H 1460/35; erwähnt bei Bernet (wie Anm. 12), 660.
 27 Chur, 13. 8. 1798, Erklärung des geistigen Offizials, BAR, B 534/169. Vgl. ASHR, Bd. 2, Nr. 137/68.
 28 Siehe Gut (wie Anm. 22), 223 sowie ASHR, Bd. 2, Nr. 173/29, Nr. 173/39, Nr. 173/53.
 29 Stefan Röllin, *Pfarrer Karl Joseph Ringold (1737–1815)*. *Der Geschichtsfreund* 137 (1984), 117 f.
 30 Gut (wie Anm. 22), 225–226.
 31 Dazu ausführlicher: Hansjakob Achermann, «Unruhiger Sommer im Distrikt Stans», in Historischer Verein Nidwalden (Hg.), *Nidwalden 1798, Geschichte und Überlieferung*, Stans 1998, 76–100.
 32 Kaiser an das Direktorium, 27. 8. 1798, ASHR, Bd. 2, Nr. 236/17.
 33 Kreisschreiben vom 10. 8. 1798, zit. in Gut (wie Anm. 22), 212.
 34 Siehe Ernst Weber, *Einsiedeln und Engelberg. Zwei Aspekte helvetischer Klosterpolitik 1798–1803*, Sarnen 1981, 50.
 35 ASHR, Bd. 3, Nr. 40/12.
 36 BAR, B 534, f. 95, 227, sowie Paul Wemle, *Der Schweizerische Protestantismus zur Zeit der Helvetik*, Zürich 1938, 281 f.
 37 ASHR, Bd. 2, Nr. 173/27.
 38 ASHR, Bd. 2, Nr. 260/13b.
 39 BAR, B 879, f. 355.
 40 Walter Schläpfer, *Appenzell Ausserrhoden (von 1597 bis zur Gegenwart)*, Herisau 1972, 294.
 41 Bernet und Michaud sprechen von einer Appeasement-Haltung des oberen Klerus. Aufgrund von Prozessakten kommt Bernet zum Schluss, dass der Ungehorsam vieler Luzerner Gemeinden nicht auf das Konto der Kleriker ging, jedenfalls nicht vordergründig. Bernet (wie Anm. 12), 673.

RESUME

CONSOLIDATION ET LEGITIMATION DU POUVOIR POLITIQUE SOUS LA REVOLUTION HELVETIQUE. DU ROLE DE LA RELIGION LORS DE LA PRESTATION DU SERMENT CIVIQUE DE 1798

Quel rôle joua la religion pour l'exercice du pouvoir politique d'un régime révolutionnaire? Se poser cette question dans le cas de la Suisse, c'est se référer aux cinq années de la République helvétique, aucun autre régime politique, ni avant, ni après, ne s'étant pensé comme «révolutionnaire».

Après la rupture de 1798, l'Eglise a-t-elle conservé sa fonction d'échafaudage
 76 ■ idéologique pour un pouvoir laïc ou a-t-elle fait les frais de ce nouveau régime?

On peut en discuter à la lumière du serment civique, un événement qui prévaut pour les raisons suivantes: d'une part cette prestation de serment a été la première grosse épreuve du régime helvétique, d'autre part elle a beaucoup irrité les sensibilités religieuses – malgré ou précisément par son caractère civil.

Dans la mesure où les ecclésiastiques devaient également prêter serment, le comportement du clergé revêt une signification particulière. Là où le haut et le bas clergé considéraient le serment comme «non inquiétant pour la religion», en général, celui-ci fut reçu sans grandes difficultés. Là où le clergé ne fut pas de cet avis, son adoption fut subordonnée à l'exercice de la violence militaire.

(Traduction: Frédéric Sardet)